Golfclub Brückhausen e. V.
Satzung
(Stand 31.08.2021)

Präambel

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaften DGV / LGV

§ 2 Zweck

§ 3 Organe des Vereins

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

§ 9 Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen

§ 10 Haftung

§ 11 Auflösung/Beendigung des Vereins

§ 12 Schlussbestimmungen

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen grundsätzlich nur im generischen Maskulinum gebraucht. Weibliche und andere Geschlechteridentitäten sind dabei ausdrücklich mitgemeint.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaften DGV / LGV

1.1 Der Verein führt den Namen "Golfclub Brückhausen e.V.".

1.2 Er wurde am 8. Mai 1987 gegründet und hat seinen Sitz in 48351 Everswinkel- Alverskirchen. Eingetragen ist er im Vereinsregister des Amtsgerichts Münster unter der Nummer VR 60585.

1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

1.4 Der Verein ist Mitglied im Deutschen Golf Verband e.V. sowie im Golfverband Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 2 Zweck

2.1 Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung des Golfsports unter besonderer Förderung des jugendlichen Nachwuchses sowie der Landschaftspflege im Sinne des Umweltschutzes.

2.2 Zur Erreichung des Zwecks beschäftigt der Verein Personal und unterhält eine Golfsportanlage inklusive Clubhaus, sowie alle notwendigen Räumlichkeiten und technischen Ausrüstungen. Teilbereiche können verpachtet werden.

2.3 Der Verein ist ohne Gewinnstreben tätig und wird ausschließlich ehrenamtlich verwaltet.

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand gemäß § 26 BGB
2. der geschäftsführende Vorstand
3. die Mitgliederversammlung,
4. der Ehrenrat
5. die Ausschüsse

3.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, - im Folgenden "vertretungsberechtigter Vorstand" - sind der Präsident und der stellvertretende Präsident. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) befreit.

3.2 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand - im Folgenden "Vorstand" - führt die Geschäfte des Vereins.

Er beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Vereinsmittel im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Etats und verwaltet das Vereinsvermögen.

Bei seiner Tätigkeit ist der Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die satzungsgemäßen Zwecke und geltenden Gesetze gebunden.

Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften gemäß §§ 664 bis 670 BGB Anwendung.

3.2.1 Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten,
- dem Schatzmeister,
- dem Spielführer,
- dem Platzwart,
- dem Clubhauswart,
- dem Jugendwart.

Den stellvertretenden Präsidenten wählt der Vorstand aus seinen Reihen in der ersten Vorstandssitzung nach seiner Wahl durch die Mitgliederversammlung.

Personalunion innerhalb des Vorstands ist möglich.

3.2.2 Die Mitglieder des Vorstands werden unentgeltlich tätig. Sie können den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen verlangen.

3.2.3 Der Vorstand ist gehalten, sich eine Geschäftsordnung zu geben, aus der sich die Aufgabenverteilung und die Befugnisse seiner Mitglieder ergeben.

3.2.4 Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Mitglieder oder Mitgliedergremien mit der Durchführung bestimmter Aufgaben zur Förderung des Vereinszwecks zu betrauen.

3.2.5 Der Präsident - und bei dessen Verhinderung der stellvertretende Präsident - lädt zur Vorstandssitzung ein. Vorstandssitzungen finden mindestens vier Mal pro Jahr statt und darüber hinaus, wenn eine Notwendigkeit für die Einberufung besteht oder mindestens zwei Mitglieder des Vorstands dies verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

3.2.6 Wahlen zum Vorstand

In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder des Vereins gewählt werden. Mitglieder des Ehrenrats können nicht in den Vorstand gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bewerben sich mehrere Kandidaten um ein Vorstandsamt und erringt keiner der Bewerber im ersten Wahldurchgang die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden stimmstärksten Kandidaten durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet.

3.2.7 Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, scheiden aus. Sie bleiben jedoch nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.

Scheidet ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands, d.h. der Präsident oder sein Stellvertreter, vor Ablauf der Amtszeit aus, wählen die übrigen Mitglieder des Vorstands ein Mitglied aus ihrer Mitte, das gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigt ist, bis die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wählt.

Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, bestimmt der Vorstand ein Vereinsmitglied, das die Aufgaben des ausscheidenden Vorstandsmitglieds bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Wahl zum Vorstand ansteht, kommissarisch führt.

3.2.8 Die Bestellung des Vorstands oder einzelner seiner Mitglieder kann durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden (§ 27 Abs. 2 BGB).

Der Widerruf kann nur ausgesprochen werden, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

3.3 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
- die Wahl des Präsidenten, des Vorstands und des Ehrenrats,
- die rollierende Wahl zweier Kassenprüfer,
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstands,
- die Beschlussfassung über den Haushalt,
- die Festsetzung der Beitragsordnung,
- die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder der Zweckbestimmung des Vereins,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

3.3.1 Einberufung von Mitgliederversammlungen

3.3.1.1 Ordentliche Mitgliederversammlungen sind als Jahreshauptversammlung einmal jährlich im ersten Quartal abzuhalten.

Sie werden durch den Vorstand spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie des Tagungsorts und der Tagungszeit einberufen. Die Einladung kann postalisch oder per E-Mail erfolgen. Sie gilt als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse abgesandt wurde.

3.3.1.2 In besonderen Ausnahmefällen kann der Vorstand beschließen, dass die Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit der Mitglieder am

Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation mit Hilfe einer digitalen Plattform stattfindet.

Der entsprechende Beschluss des Vorstands sowie der Zugang zu der digitalen Plattform ist den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem geplanten Versammlungstermin mit der gleichzeitigen Zusendung eines Zugangslinks per E-Mail bekanntzugeben.

3.3.1.3 Soll die Vereinssatzung geändert oder ergänzt werden, ist der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsfassung der Satzung beizufügen.

3.3.1.4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, falls ein Bedarf dafür besteht. Sie sind binnen der Frist eines Monats einzuberufen, wenn entweder der Ehrenrat oder mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins einen entsprechenden schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe und unter Vorlage einer Tagesordnung bei dem Vorstand einreichen.

3.3.1.5 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

3.3.2 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

3.3.2.1 Die Mitgliederversammlung ist bei rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Fall - unabhängig von der Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder - beschlussfähig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

3.3.2.2 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

3.3.2.3 Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Vereinssatzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (§ 33 Abs.1 BGB).

3.3.3 Geheime Wahlen und Abstimmungen

Sollen Wahlen oder Abstimmungen in der Mitgliederversammlung geheim erfolgen, muss dies von mindestens 20 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

3.3.4 Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder den stellvertretenden Präsidenten des Vereins geleitet. Im Falle ihrer Verhinderung hat der Präsident die Versammlungsleitung einem anderen Mitglied des Vorstands oder einem Mitglied des Ehrenrats zu übertragen.

Bei der Wahl zum Präsidenten wird die Versammlung durch den Vorsitzenden des Ehrenrats geleitet.

3.3.5 Protokollführung

Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird durch den Versammlungsleiter bestimmt.

Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung und die Abstimmungsergebnisse.

Nach Durchführung der Mitgliederversammlung ist das Protokoll den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben.

3.4 Ehrenrat

3.4.1 Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus sieben Mitgliedern und bestimmt den Vorsitzenden aus seiner Mitte selbst. In den Ehrenrat können nur ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder des Vereins gewählt werden. Mitglieder des Vorstands können nicht gleichzeitig Mitglieder des Ehrenrats sein.

3.4.2 Der Ehrenrat ist Berufungsinstanz bei Ausschluss- und Ordnungsverfahren und Schiedsgericht bei Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern. Der Ehrenrat kann ferner bei vereinsinternen Konflikten als Schlichtungsstelle angerufen werden.

Darüber hinaus hat er die Aufgabe, Ehrungen für besonders verdiente Mitglieder in angemessener Form vorzunehmen.

3.4.3 Der Ehrenrat ist befugt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

3.5 Ausschüsse

Zwingend erforderlich nach den Vorgaben des Deutschen Golf Verbandes e.V. ist die Berufung eines Spiel- und eines Handicapausschusses. Diese Ausschüsse bestehen aus jeweils mindestens drei Personen und werden für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands eingesetzt. Sie sind an die Vorgaben der Verbandsordnungen und der weiteren Regularien des Deutschen Golf Verbandes e.V. gebunden und bevollmächtigt, die ihnen insoweit zugewiesenen Aufgaben eigenverantwortlich zu regeln.

3.5.1 Spielausschuss

Der Spielausschuss hat vornehmlich die Aufgabe, den Spielführer in der Ausübung seines Amtes zu unterstützen und im Rahmen des allgemeinen Spielbetriebs Entscheidungen zu treffen.

Vorsitzender des Spielausschusses ist der Spielführer.

3.5.2 Handicapausschuss

Der Handicapausschuss ist zuständig für die Umsetzung der Handicap-Regeln des Deutschen Golfverbandes e.V.

3.5.3 Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ausschüsse berufen.

Ausschüsse unterstützen den Vorstand allgemein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, die sich aus der Satzung sowie den Vorgaben des Deutschen Golf_Verbandes e.V., des Golf Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. und den Auflagen der zuständigen Behörden ergeben.

Des Weiteren können bei Bedarf Ausschüsse zu bestimmten Schwerpunktthemen, wie z.B. Jugendausschuss, Hausausschuss, Platzausschuss einschließlich Natur- und Umweltschutz, eingesetzt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Personen, die in den Verein aufgenommen wurden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht zu den anderen, im Weiteren aufgeführten Mitgliedergruppen gehören.

4.2 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die sich durch ihren langjährigen Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden durch den Ehrenrat gewählt. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedarf darüber hinaus der Zustimmung des Vorstands.

Diese Bestimmungen gelten entsprechend für die Wahl eines nicht mehr im Amt befindlichen Präsidenten zum Ehrenpräsidenten.

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind auf Lebenszeit von Beitragszahlungen befreit.

4.3 Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahrs werden jugendliche Mitglieder auf ihren formlosen Antrag hin als ordentliche Mitglieder des Golfclub Brückhausen e.V. übernommen, ohne dass eine Aufnahmegebühr fällig würde. Beantragen sie ihre Aufnahme in den GC Brückhausen e.V. nicht, endet ihre Mitgliedschaft zum 31.12. des Jahres.

Die Höhe des von ihnen zu zahlenden ermäßigten Beitrags ist in der Beitragsordnung geregelt.

4.4 Volljährige Schüler, Auszubildende, Studierende und "Young People"

Volljährige Schüler, Auszubildende und Studierende, aber auch Berufseinsteiger nach Abschluss ihrer Ausbildung oder ihres Studiums bis zur Vollendung ihres 35. Lebensjahres (Young People), die bislang nicht Mitglieder des GC Brückhausen e.V. waren, können auf ihren schriftlichen Antrag hin als Mitglieder aufgenommen werden, ohne dass eine Aufnahmegebühr fällig würde.

Die Höhe des von ihnen zu zahlenden ermäßigten Beitrags ist in der Beitragsordnung geregelt.

Spätestens ab dem Monat nach Vollendung des 35. Lebensjahres wird der volle Beitrag gemäß der jeweils geltenden Beitragsordnung fällig, der im ersten Jahr nach Eintritt der Bedingung zeitanteilig erhoben wird.

4.5 Gastmitglieder

Mitglieder eines anderen Golfclubs, der dem Deutschen Golfverband angeschlossen ist, können beantragen, als Gastmitglieder des GC Brückhausen e.V. aufgenommen zu werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Gastmitglieder können die Anlagen des GC Brückhausen e.V. nutzen.

Sie haben jedoch darüber hinaus nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. Insbesondere können sie bei den Mitgliederversammlungen nicht wählen und gewählt werden oder Anträge stellen. Sie haben allerdings das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Gastmitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag gemäß der Beitragsordnung. Eine Aufnahmegebühr wird nicht fällig.

4.6 Firmenmitglieder / Verbandsmitglieder

Firmenmitglieder und Verbandsmitglieder sind juristische Personen oder Personengesellschaften, die aufgrund einer gesonderten Vereinbarung mit dem Verein eine zeitlich beschränkte Mitgliedschaft haben.

Die Anzahl der aufgrund der Firmen- bzw. Verbandsmitgliedschaft zur Nutzung der Anlagen des GC Brückhausen e.V. berechtigten Personen sowie der Zeitraum und der Inhalt der Mitgliedschaft werden durch den Vorstand festgelegt.

Mit dem Ablauf der festgelegten Zeit endet die Mitgliedschaft, es sei denn, sie wird auf einen entsprechenden Antrag hin durch den Vorstand verlängert.

Die Mitgliedschaftsrechte, mit Ausnahme des Rechts zur Ausübung des Golfsports und Nutzung der Anlagen des GC Brückhausen e.V., werden ausschließlich durch eine dem Verein schriftlich zu benennende, vertretungsberechtigte, natürliche Person ausgeübt.

Die Höhe sowohl der von einem Firmen- bzw. Verbandsmitglied zu zahlenden Aufnahmegebühr als auch die Höhe des Jahresbeitrags bestimmt der Vorstand.

4.7 Besondere Mitgliedschaften
Weitere besondere Mitgliedschaften, wie z.B. Mitgliedschaften mit eingeschränkter Spielerlaubnis, ruhende Mitgliedschaften, u.a. können bei Bedarf durch den Vorstand, der im Zweifel auch über die Beitragshöhe entscheidet, festgelegt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Jede unbescholtene, natürliche Peron kann beantragen, Mitglied des Vereins zu werden.

5.2 Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Mit der Einreichung des Aufnahmeantrags wird die Satzung des GC Brückhausen vom Antragsteller anerkannt.

5.3 Kinder und Jugendliche können auf einen schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten hin in den Verein aufgenommen werden.

5.4 Über die Aufnahme des Antragstellers als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller unverzüglich bekanntgegeben.

Ein Widerspruch gegen eine ablehnende Entscheidung ist nicht statthaft. Ebenso wenig kann die Aufnahme in den Verein klageweise geltend gemacht werden.

5.5 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen bestimmungsgemäß zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

6.2 Jedes Mitglied kann an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder und die benannten Vertreter von Firmen- und Verbandsmitgliedern.

Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und kann nicht übertragen werden.

6.3 Die Rechte der Mitglieder ruhen und können nicht ausgeübt werden, solange fällige Beiträge nicht entrichtet und sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt worden sind.

6.4 Alle Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden sowie die von öffentlichen Behörden vorgegebenen Pflichten zu erfüllen und entsprechende Regelungen und Auflagen zu beachten.

Sie sind ferner verpflichtet, den von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen Folge zu leisten sowie bei der Benutzung des Golfplatzes und der anderen Vereinseinrichtungen auf größtmögliche Schonung zu achten und die Spielordnung und Etikette einzuhalten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, durch den Austritt oder den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein und durch den Ablauf der Laufzeit einer befristeten Mitgliedschaft.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter im und Rechte oder Ansprüche an den Verein.

Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen bzw. Anteile davon oder auf Rückzahlung von Aufnahmegebühren und Beiträgen besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

Der Austritt oder der Ausschluss eines Mitglieds befreit nicht von der Zahlung fälliger Beiträge oder Gebühren oder anderer Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Jedwedes Eigentum des Vereins, z.B. Schlüssel oder geliehene Ausrüstungsgegenstände, ist bei der Beendigung der Mitgliedschaft unverzüglich und ohne besondere Aufforderung zurückzugeben.

Genutzte Boxen im Caddiehaus oder Schränke in den Garderoben sind gleichermaßen unverzüglich und ohne besondere Aufforderung bei der Beendigung der Mitgliedschaft zu räumen bzw. zurückzugeben.

7.2 Austritt

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahrs zulässig. Er muss dem Vorstand gegenüber schriftlich bis spätestens zum 30. September erklärt werden.

Bei verspätetem Eingang der Austrittserklärung besteht die volle Beitragspflicht für das folgende Kalenderjahr.

7.3 Ausschluss eines Mitglieds
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

7.3.1 Der Ausschluss eines Mitglieds ist insbesondere dann möglich, wenn das Mitglied

- gegen Bestimmungen der Satzung vorsätzlich und grob verstößt,
- das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer schädigt,
- sich grob unsportlich gegenüber anderen Mitgliedern oder Gästen verhält,
- wiederholt und/oder erheblich gegen Golfregeln oder Spiel- und Platzordnung verstößt,
- wiederholt Anlass zu erheblichem Streit oder Unfrieden innerhalb des Vereins gibt,
- wiederholt und/oder erheblich gegen von Behörden verhängte oder vom Vorstand beschlossene Regelungen verstößt,
- trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Beiträgen oder anderen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein mehr als drei Monate in Verzug ist.

7.3.2 Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gegeben wurde.

7.3.3 Der begründete Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich durch Einwurfeinschreiben bekanntzugeben. Bei Unzustellbarkeit gilt die Mitteilung zwei Tage nach Absendung als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Anschrift des Mitglieds abgesandt wurde.

Eine Abschrift des Ausschließungsbeschlusses ist dem Ehrenrat zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

7.3.4 Die Entscheidung des Vorstands über den Ausschluss eines Mitglieds kann nicht im Klageweg zu den ordentlichen Gerichten angefochten werden.

Dem betroffenen Mitglied steht jedoch das Recht der Berufung an den Ehrenrat zu.

Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich bei dem Vorstand des Vereins oder bei dem Ehrenrat einzulegen.

Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, ist die Mitgliedschaft mit Fristablauf beendet.

7.3.4 Bei fristgemäßem Eingang der Berufung entscheidet der Ehrenrat endgültig über den Ausschluss des Mitglieds bzw. über die Aufhebung der Abänderung des Ausschließungsbeschlusses.

Vor der Entscheidung hat der Ehrenrat dem betroffenen Mitglied im Rahmen einer persönlichen Anhörung Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern.

Die begründete Entscheidung ist sowohl dem Mitglied als auch dem Vorstand in schriftlicher Form zuzuleiten.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

8.1 Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Bestimmungen der Satzung, die Vereinsinteressen oder das Gebot sportlichen Verhaltens können anstelle eines Ausschlusses aus dem Verein Ordnungsmaßnahmen gegen ein Mitglied verhängt werden.

8.2 Solche Ordnungsmaßnahmen können insbesondere sein:

- eine Verwarnung oder ein Verweis,
- eine befristete Wettspielsperre,
- ein befristetes Spiel- und Übungsverbot auf dem gesamten Vereinsgelände
- mehrere der vorstehenden Maßnahmen nebeneinander.

8.3 Die Entscheidung über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen trifft der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit. Sie ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

8.4 Gegen diese Entscheidung steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den Ehrenrat zu.

Die Regelungen in § 7.3.3 und § 7.3.4 dieser Satzung gelten entsprechend.

8.5 Sofortiges Spielverbot

8.5.1 Bei besonders schwerwiegenden Verstößen im Sinne des § 8.1 kann am Tage des Verstoßes als einstweilige Maßnahme ein sofort wirksames Spielverbot bis zu einer Höchstdauer von zwei Wochen gegen das betroffene Mitglied ausgesprochen werden.

8.5.2 Das sofortige Spielverbot kann verhängt werden durch ein Vorstandsmitglied. Es reicht hierzu die mündliche Mitteilung an den Betroffenen.

8.5.3 Das Vorstandsmitglied, das ein sofortiges Spielverbot ausgesprochen hat, muss unverzüglich den Vorstand in Kenntnis setzen. Wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands dagegen votieren, ist der Vollzug der Maßnahme vorläufig auszusetzen, bis darüber entschieden ist, wie das Verhalten des

betroffenen Mitglieds zu bewerten ist und ob eine Ordnungsmaßnahme gemäß § 8.2 zu verhängen ist.

§ 9 Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen

9.1 Beiträge

9.1.1 Für die Mitgliedschaft im Verein sind grundsätzlich Beiträge zu entrichten. Ausgenommen von der Beitragszahlungspflicht sind Ehrenmitglieder

9.1.2 Über die Höhe der Beiträge befindet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

9.1.3 Die Einzelheiten der Beitragsverpflichtungen sind in der Beitragsordnung des GC Brückhausen e.V. geregelt.

9.1.4 Wird eine besondere Mitgliedschaft durch den Vorstand zugelassen (siehe § 4.7), setzt er den Beitrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

9.2 Aufnahmegebühr

9.2.1 Mit der Aufnahme in den Verein kann von ordentlichen Mitgliedern und von Firmen-/ Verbandsmitgliedern die Zahlung einer Aufnahmegebühr verlangt werden.

Auf Antrag kann die Aufnahmegebühr auch - mit einem angemessenen Zuschlag - in Raten gezahlt werden.

Jugendliche, Schüler, Studierende, Auszubildende, "Young People" und Gastmitglieder (siehe §§ 4.3., 4.4 und 4.5) zahlen keine Aufnahmegebühr.

9.2.2 Endet der Status gemäß §§ 4.3 und 4.4 durch das Erreichen der jeweiligen Altersgrenze und wird die Aufnahme in den GC Brückhausen e.V. als ordentliches Mitglied beantragt, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung einer Aufnahmegebühr.

9.2.3 Über die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

Die Aufnahmegebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufnahmebestätigung zu entrichten, es sei denn, es wurde Ratenzahlung vereinbart.

9.3 Umlagen

Besteht ein außerordentlicher Finanzbedarf für die Durchführung eines konkreten Investitionsvorhabens, das durch den Vereinszweck gedeckt ist, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass von ordentlichen Mitgliedern und Firmen-/ Verbandsmitgliedern eine Umlage in Höhe von bis zu 75 Prozent des jeweiligen Jahresbeitrags erhoben wird.

Die Umlage wird mit dem Jahresbeitrag fällig.

§10 Haftung

10.1 Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins erleiden.

Ausgenommen hiervon sind Schäden oder Verluste, die durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Insoweit ist § 31a Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden.

10.2 Werden die in Absatz 1 aufgeführten Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorläge, haben sie einen Anspruch gegen den Verein auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

10.3 Im Übrigen bleibt es bei den Regelungen des §31 BGB und des §276 Abs. 3 BGB.

§ 11 Auflösung / Beendigung des Vereins

11.1 Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung seiner Zweckbestimmung beschließt eine nur zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Versammlung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.

Sind weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, beruft der Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung ein, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

11.2 Im Falle der Auflösung oder sonstigen Beendigung sind der Präsident und der stellvertretende Präsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die gemäß §11.1 einberufene Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

Sie haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das Vereinsvermögen zu liquidieren.

Das Restvermögen ist an die Gemeinde Everswinkel auszuschütten, welche es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Bereich des Breitensports zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmungen

12.1 Sollte/n eine oder mehrere der getroffenen Regelungen unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.

12.2 Die Satzung wurde in der vorliegenden Form am 19.08.2021 von der beschlussfähigen Mitgliederversammlung des Golfclubs Brückhausen e.V. mit der vorgeschriebenen Mehrheit verabschiedet.

12.3 Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster in Kraft und löst die Satzung des Golfclubs Brückhausen e.V. in der bisherigen Fassung vom 30. Januar 2014 ab.